Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2904

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses

(12. Ausschuß)

über den Antrag der Abgeordneten Hoogen, Jahn (Marburg), Dr. Bucher und Genossen

betr. **Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437)**

— Drucksache 2838 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Hauser

Der Rechtsausschuß hat den ihm in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 1961 überwiesenen Antrag auf Drucksache 2838 erörtert und die Auffassung vertreten, daß dem Antrag aus folgenden Gründen stattzugeben sei. In § 3 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) war vorgesehen, daß der Tag, bis zu dem die Rechtsvorschriften erfaßt sind, durch ein Abschlußgesetz bestimmt werden soll. Man ging bei der Beratung des Gesetzes von der Annahme aus, daß die vorgesehenen Maßnahmen bis zum Ende der Wahlperiode des 3. Deutschen Bundestages abgeschlossen werden könnten und das Schlußgesetz den Abschluß bilden würde. Dieses Schlußgesetz ist dem Bundestag nicht mehr vorgelegt worden. Es sollte damit die Absicht verfolgt werden, das Ergebnis der Gesetzgebung dieser Wahlperiode noch in der Sammlung mit zu berücksichtigen. Der Antrag bezweckt daher, den Bundestag über den Stand der bisherigen Sichtung des Bundesrechts zu unterrichten.

Bonn, den 22. Juni 1961

Dr. Hauser
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Antrag — Drucksache 2838 — unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 22. Juni 1961

Der Rechtsausschuß

Hoogen	**Dr. Hauser**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51